



Luxemburg, den 21. März 2024

PRESSEMITTEILUNG 02/2024

Urteil in der Rechtssache E-5/23 *Strafverfahren gegen LDL*

BESCHRÄNKUNGEN DER FREIZÜGIGKEIT WÄHREND DER COVID-19-PANDEMIE ZUM SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN GESUNDHEIT

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete das Gericht Vorlagefragen des Obersten Gerichtshofs Norwegens (*Norges Høyesterett*) zur Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR), insbesondere der Artikel 28 und 36 EWR, und der Richtlinie 2004/38/EG (im Folgenden: die Richtlinie).

Angesichts der COVID-19-Pandemie verabschiedete Norwegen die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten während des COVID-19-Ausbruchs (im Folgenden: die COVID-19-Verordnung), die eine allgemeine Quarantänepflicht für Personen vorsah, die aus bestimmten Regionen anderer Länder nach Norwegen einreisten. Wenn die Reise gemäss der COVID-19-Verordnung als unnötig erachtet wurde, musste sich der Reisende einer Quarantäne in einem Quarantänehotel unterziehen. Das Hauptverfahren betrifft die Berufung von LDL vor dem Obersten Gerichtshof Norwegens. LDL ist ein schwedischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Norwegen. Seine Eltern und Geschwister leben in Schweden. Von April bis Mai 2021 reiste er für ungefähr eine Woche nach Schweden, um seinen Vater zu besuchen. Bei seiner Rückkehr wurde LDL an der Grenze angehalten und angewiesen, sich in ein Quarantänehotel zu begeben. Er entschied sich jedoch für die Rückkehr nach Hause, um sich dort der Quarantäne zu unterziehen.

Am 25. Juni 2021 wurde gegen LDL ein Strafbefehl wegen Verstosses gegen den norwegische Rahmengesetzgebung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (im Folgenden: CCDA) in Verbindung mit der COVID-19-Verordnung erlassen. LDL akzeptierte den Strafbefehl nicht und der Fall wurde dem Bezirksgericht Østre Innlandet zur Entscheidung übertragen. LDL wurde entsprechend der Anklage zur Zahlung einer Geldstrafe sowie von Verfahrenskosten verurteilt. LDL legte beim Berufungsgericht Eidsivating ein Rechtsmittel zur Prüfung auf Rechtsanwendungsfehler in Bezug auf die Schuldfrage, einschliesslich der Frage, ob die Regeln für Quarantänehotels gegen EWR-Recht verstiesse, ein. Am 6. Juli 2022 verkündete das Berufungsgericht Eidsivating sein Urteil, in dem es zu dem Schluss kam, dass die angegriffenen Regelungen rechtmässig seien. Daher wurde das Rechtsmittel von LDL zurückgewiesen. LDL legte ein weiteres Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof Norwegens ein. Mit Schreiben vom 7. Juni 2023, das am 19. Juni 2023 beim Gerichtshof einging, legte der Oberste Gerichtshof Norwegens dem Gerichtshof elf Fragen vor.

Mit seiner ersten Frage wollte das vorliegende Gericht wissen, nach welchen Bestimmungen der Richtlinie die Beschränkungen in diesem Fall geprüft werden

sollten. Der Gerichtshof entschied, dass eine restriktive Massnahme unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens im Hinblick auf das Aufenthaltsrecht nach Artikel 7 Abs. 1 lit. a der Richtlinie zu prüfen ist. Jede Auslegung dieser Richtlinie muss im Lichte und im Einklang mit den Grundrechten und Grundfreiheiten erfolgen, die Teil der allgemeinen Grundsätze des EWR-Rechts sind.

Mit seiner zweiten Frage wollte das vorlegende Gericht wissen, ob die Artikel 28 oder 36 EWR für Personen wie LDL weitergehende Rechte auf Einreise und Aufenthalt in Norwegen vorsehen als die Richtlinie. Der Gerichtshof entschied, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens weder Artikel 28 noch Artikel 36 EWR weitergehende Rechte für natürliche Personen wie LDL auf Einreise und Aufenthalt in einem EWR-Staat wie Norwegen vorsehen als die Richtlinie.

Mit seiner dritten Frage wollte das vorlegende Gericht für den Fall, dass die zweite Frage bejaht wird, wissen, ob eine Prüfung von Art. 36 EWR unter Umständen wie dem des Ausgangsverfahrens relevant sei, wenn eine Beschränkung von Art. 28 EWR gerechtfertigt wäre. Der Gerichtshof stellte fest, dass eine streitige Massnahme grundsätzlich nur im Hinblick auf eine der beiden Freiheiten geprüft wird, wenn sich unter den gegebenen Umständen herausstellt, dass eine davon gegenüber der anderen völlig zweitrangig ist und mit ihr gemeinsam beurteilt werden kann. Unter den im Antrag dargelegten Umständen ist das Recht, als Reisender in einem anderen EWR-Staat Dienstleistungen gemäss Artikel 36 EWR in Anspruch zu nehmen, völlig zweitrangig gegenüber dem Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Die vierte und die neunte Frage des vorlegenden Gerichts betrafen die Auslegung von Kapitel VI der Richtlinie. Der Gerichtshof entschied, dass Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit je nach den Umständen und insbesondere der allgemeinen Gesundheitslage in Form eines Rechtsakts mit allgemeiner Geltung erlassen werden können, der für jede Person gilt, die sich in einer von diesem Rechtsakt erfassten Situation befindet, wobei die in den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen und Garantien auch auf in dieser Form erlassenen restriktiven Massnahmen anzuwenden sind. Das Gericht stellte ausserdem fest, dass bei der Prüfung, ob die Beschränkungen gerechtfertigt sind, geprüft werden muss, ob die Verfahrensgarantien der Artikel 30 und 31 erfüllt sind.

Die weiteren Fragen des vorlegenden Gerichts betrafen Aspekte der Rechtfertigung der betreffenden Massnahme im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Der Gerichtshof entschied, dass das in den Artikeln 27 Abs. 1 und 29 Abs. 1 der Richtlinie genannte Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht mit einer nationalen Massnahme verfolgt werden darf, ohne zu berücksichtigen, dass die nationale Massnahme in Einklang gebracht werden muss mit den grundlegenden Rechten und Grundsätzen, die von dieser Massnahme berührt werden, indem das Ziel des Allgemeininteresses ordnungsgemäss gegenüber den in Rede stehenden Rechten und Grundsätzen abgewogen wird, um sicherzustellen, dass die durch diese Massnahme verursachten Nachteile nicht ausser Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen. Darüber hinaus ist die Frage, ob eine Beschränkung der Freizügigkeit gerechtfertigt sein kann, anhand der Schwere des Eingriffs zu beurteilen, den eine solche Beschränkung mit sich

bringt, und anhand der Prüfung, ob die Bedeutung des mit dieser Beschränkung verfolgten Ziels des Allgemeininteresses in einem angemessenen Verhältnis zu dieser Eingriffsschwere steht.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.